

Begriffsbestimmungen

Kinder

Sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind

Jugendliche

Sind 14, aber noch nicht 18 Jahre alt

Personensorgeberechtigte

Sind in der Regel die Eltern.

Erziehungsbeauftragte Person

Sie nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wahr, z.B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Autoritätsverhältnis muss gegeben sein.

Öffentliche Tanzveranstaltung

Öffentlich sind sie dann, wenn jedermann zu ihnen Zutritt hat, z.B. Diskotheken, oder auch dann, wenn die Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird und somit beliebige Personen Zugang finden. Öffentlich sind Veranstaltungen in jedem Falle, wenn durch Flyer oder Plakate darauf hingewiesen wurde.

Künstlerische Betätigung/ Brauchtumspflege

Dazu zählen Feste, die traditionelle Bräuche pflegen, z.B. das „Maibaum-Aufstellen“. Der sich daran anschließende Beatabend gehört allerdings nicht dazu!

Eltern haben das letzte Wort!

Nicht alles, was das Jugendschutzgesetz erlaubt, müssen deine Eltern auch gewähren. Im Rahmen der Gesetzesvorgaben entscheiden letztlich sie, was sie dir erlauben wollen.

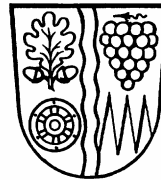
Wie lange darf ich weg bleiben? Meine Freundin darf viel länger in der Disco bleiben als ich! Wer kennt sie nicht, die nervenaufreibenden Diskussionen?

Deine Eltern kennen die Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Kinder am besten. Sie entscheiden, was ihre Kinder dürfen, gewähren Freiräume oder ziehen Grenzen.

Hast du noch Fragen?

Du kannst dich gerne bei uns
melden:

Ansprechpartner:
Landratsamt Main-Spessart
Kommunale Jugendarbeit



Andrea Schön

Ringstr. 24

97753 Karlstadt

Telefon: 09353/9069-26

Email: andrea.schoen@lramsp.de

ursprüngliche Idee:
Landratsamt Würzburg

Stand 09/2007

Was darf ich???

neu!

Rauchen?

Filme?



Alkohol?

Weggehen?

Kommunale Jugendarbeit

unter 14 Jahre

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen oder Diskotheken darfst du nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Ist die Veranstaltung eine Jugendveranstaltung oder dient sie beispielsweise der Brauchtumpflege, so darfst du sie allein bis 22 Uhr besuchen.

Gaststätten

Nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. Ausnahmen: Auf einer Reise zur Einnahme einer Mahlzeit und eines Getränks oder Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Jugendhilfeträgers.

Alkohol

Es ist dir nicht erlaubt Alkohol zu trinken oder zu kaufen.

Rauchen

Du darfst Zigaretten und andere Tabakwaren weder kaufen noch konsumieren. Dazu gehört auch das Rauchen von Wasserpeife.

Filme

Du darfst dir Filme ansehen, die entsprechend deinem Alter mit den folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“. Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 20 Uhr beendet ist. Wenn deine Eltern dich begleiten darfst du ab 6 Jahren auch schon einen Film ansehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Außerdem darfst du in Begleitung deiner Eltern oder auch einer erziehungsbeauftragten Person eine Kinovorstellung besuchen, die erst nach 20 Uhr beendet ist. Unter 6 Jahren darfst du nicht allein ins Kino!

Videofilme/Computerspiele/ Bildschirmspielgeräte

Du darfst dir nur solche Videokassetten, PC-Spiele und DVD's ansehen, kaufen oder ausleihen, wenn sie entsprechend deinem Alter mit folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Lediglich auf Festen oder Jahrmärkten ist es dir erlaubt an Glücksspielen teilzunehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

14 - 16 Jahre

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen oder Diskotheken darfst du nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Ist die Veranstaltung eine Jugendveranstaltung oder dient sie beispielsweise der Brauchtumpflege, so darfst du sie allein bis 24 Uhr besuchen.

Gaststätten

Nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. Ausnahmen: Auf einer Reise, zur Einnahme einer Mahlzeit und eines Getränks oder Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Jugendhilfeträgers.

Alkohol

Allein oder mit Freunden darfst du keinen Alkohol zu dir nehmen oder kaufen. Begleiten dich deine Eltern darfst du aber Bier, Wein oder Sekt trinken – wenn sie es dir erlauben. Branntwein (z.B. Whisky) oder branntweinhaltige Getränke (z.B. Mix-Getränke) und Lebensmittel (z.B. Schnapspralinen) sind verboten!

Rauchen

Du darfst Zigaretten und andere Tabakwaren weder kaufen noch konsumieren. Dazu gehört auch das Rauchen von Wasserpeife.

Filme

Du darfst dir Filme ansehen, die mit den folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“. Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 22 Uhr beendet ist. In Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person darfst du auch länger bleiben.

Videofilme/Computerspiele/ Bildschirmspielgeräte

Du darfst dir nur solche Videokassetten, PC-Spiele und DVD's ansehen, kaufen oder ausleihen, wenn diese mit den folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Lediglich auf Festen oder Jahrmärkten darfst du an Glücksspielen teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

über 16 Jahre

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Bis 24 Uhr darfst du allein in die Disco oder zum Beatabend, darüber hinaus jedoch nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Gaststätten

Du darfst allein eine Gaststätte bis 24 Uhr besuchen. Willst du länger bleiben müssen deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person dich begleiten.

Alkohol

Du darfst Bier, Wein oder Sekt trinken. Es ist dir jedoch nicht erlaubt, Branntwein (z.B. Whisky) oder branntweinhaltige Getränke (z.B. Mix-Getränke) oder Lebensmittel (z.B. Schnapspralinen) zu dir zu nehmen oder solche zu kaufen.

Rauchen

Du darfst Zigaretten und andere Tabakwaren weder kaufen noch konsumieren. Dazu gehört auch das Rauchen von Wasserpeife.

Filme

Du darfst dir Filme ansehen, die mit den folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“. Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 24 Uhr beendet ist. In Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person darfst du den Film auch anschauen, wenn die Vorstellung erst nach 24 Uhr beendet ist.

Videofilme/Computerspiele/ Bildschirmspielgeräte

Du darfst dir nur solche Videokassetten, PC-Spiele und DVD's ansehen, kaufen oder ausleihen, wenn diese mit den folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Lediglich auf Festen oder Jahrmärkten darfst du an Glücksspielen teilnehmen, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Nachbars

Es ist dir nicht erlaubt, eine Nachbar zu besuchen.